GESCHÄFTSORDNUNG

lt. Beschluss des Präsidiums vom 12.06.2009

V. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 4 Berichterstattung der

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse Ausschüsse, Kommissionen § 7 Niederschrift

und Beauftragten

§ 2 Aufgaben der Kommissionen § 5 Einberufung § 8 Reisekosten

§ 3 Beauftragte und deren

Tätigkeit

§ 6 Tagesordnung

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Grundsatzausschuss bearbeitet
 - Grundsatzfragen der Gesellschaft,
 - Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung,
 - Strukturfragen,
 - Qualitätssicherung,
 - Europäische Union,
 - internationale Themen und
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Programmausschuss bearbeitet
- Planung, Beratung und Koordination der wissenschaftlichen Kongresse und anderer Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie,
- Betreuung und Koordination der Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und Sektionen,
- Unterstützung und Beratung der AUC Akademie der Unfallchirurgie.
- (3) Der Bildungsausschuss bearbeitet
 - Ärztliche Ausbildung,
 - Ärztliche Fortbildung,
 - Ärztliche Weiterbildung;
 - Aus- und Fortbildung in medizinischen Assistenzberufen,
 - Stipendiaten- und Austauschprogramme.
- (4) Der Wissenschaftsausschuss bearbeitet
 - Forschungsförderung (DFG, BMWF, Stiftungen, Industrie)
 - Versorgungsforschung,
 - Evidenzbasierte Medizin,

- Datenverarbeitung und Dokumentation,
- Forschungsevaluation,
- Vertretung der DGU in der AWMF, in Absprache mit dem

Generalsekretär,

- Aufbau und Koordination eines Netzwerkes ,Experimentelle

Unfallchirurgie',

- wissenschaftliche Preise.
- (5) Der Berufsständische Ausschuss bearbeitet
 - Gesundheitspolitik,
 - Gesundheitsökonomie,
 - Entgeltsysteme,
 - berufsständische und berufspolitische Fragen,
 - Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und dem VLU.
- (6) Der Ausschuss der Niedergelassenen Vertragsärzte behandelt die speziellen Angelegenheiten,

Gegenstände und Fragen der niedergelassenen Unfallchirurgen. Dabei kooperiert er mit dem BSA.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- -Sektorenübergreifende Verzahnung der Unfallchirurgie
- -Gesundheitsökonomie
- -Entgeltsysteme
- -Gesundheitspolitik
- -Zusammenarbeit mit Berufsverbänden.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, kann den Ausschüssen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 2 Aufgaben der Kommissionen

- (1) Die Aufnahmekommission bearbeitet die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Die Kommission für das Reisestipendium bearbeitet die Vergabe des Reisestipendiums der DGU.
- (3) Die Leitlinienkommission bearbeitet die die Unfallchirurgie betreffenden Leitlinien.

Der Leiter der Leitlinienkommission ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Grundsatzausschusses.

(4) Die Kommission für Entgelte bearbeitet die DRGs und weitere Entgeltsysteme. Der Leiter der DRG-Kommission für Entgelte ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Berufsständischen Ausschusses.

- (5) Die Gutachtenkommission bearbeitet Fragestellungen der Begutachtung.
- (6) Die Kommission für Rechtsfragen bearbeitet Rechtsfragen. Der Leiter der Kommission für Rechtsfragen ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Grundsatzausschusses.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, kann den Kommissionen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Beauftragte und deren Tätigkeit

- (1) Beauftragte und ihre Beauftragung werden durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands ernannt und benannt.
- (2) Die Amtsperiode des Beauftragten richtet sich nach dem Aufgabenbereich und beträgt bis zu 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine Beauftragung kann im Falle der Dringlichkeit durch den geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, vorläufig mit nachfolgender Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 4 Berichterstattung der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten

- (1) Die Leiter der Ausschüsse berichten im Präsidialrat über die Ergebnisse der Sitzungen. Die Empfehlungen und Beschlussvorlagen der Ausschüsse werden nach Diskussion im Präsidialrat vom jeweiligen Leiter des Ausschusses im Präsidium vorgetragen.
- (2) Die Leiter der Kommissionen und die Beauftragten berichten im Präsidium.
- (3) Sitzungen und andere Aktivitäten der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten werden dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle mit Inhalt bzw. Tagesordnung rechtzeitig vorab mitgeteilt. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend § 7 Absatz 6 der Satzung. Die Ergebnisniederschrift ist innerhalb eines Monats dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 5 Einberufung

(1) Die Ausschüsse tagen in der Regel mindestens zweimal jährlich. Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Leiter.
- (3) Eine Einladung ergeht auch an den Generalsekretär.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Leiter schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
 - a. Die Namen der anwesenden Mitglieder
 - b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
 - c. Die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen und die Beratungsergebnisse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter zu unterzeichnen.

§ 8 Reisekosten

(1) Die Reisekosten der Ausschussmitglieder, Kommissionsmitglieder und der Beauftragten werden auf Antrag erstattet.